

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Siegfried Vergin, Anke Fuchs (Köln),  
Evelin Fischer (Gräfenhainichen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 12/7062 –**

**Herstellung und Verbreitung rechtsextremistischer Schriften in Europa**

Unterschiedliche Rechtsvorschriften in den Staaten der Europäischen Union begünstigen die Verbreitung rechtsextremistischer Schriften in Deutschland und anderen europäischen Ländern. So können z.B. in Spanien hergestellte rechtsextremistische Schriften problemlos über eine Postfachadresse nach Deutschland eingeführt werden.

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat die europäische Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus als nicht ausreichend kritisiert. Er hat erklärt, es könne nicht hingenommen werden, daß Rechtsextremisten vom benachbarten Ausland aus operieren und von dort aus unbehelligt Handlungen mit Zielrichtung Bundesrepublik Deutschland unternehmen, die hier in Deutschland strafbar sind und geahndet werden (Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, Neue Osnabrücker Zeitung, 11. Januar 1994).

Zur wirksamen Bekämpfung des Rechtsextremismus sind abgestimmte Maßnahmen der Staaten der Europäischen Union erforderlich. Diese Aussage steht offensichtlich im Widerspruch zur Wirklichkeit.

1. Was hat die Bundesregierung im Hinblick auf die als Teil der vom Europäischen Parlament in der Sitzung vom 21. April 1993 angenommen „Entschließung zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus“ geforderte „Verabschiedung einer Richtlinie durch den Rat auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrages zur Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus in den Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der strengsten in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen“ unternommen?

Die Aufgabe der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist seit langem unter aktiver Beteiligung der Bundesregierung auf europäischer Ebene aufgegriffen worden. In ihrer

gemeinsamen Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit haben Rat, Kommission und Europäisches Parlament bereits 1986 alle Äußerungen von Intoleranz und Feindseligkeit sowie die Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder Personengruppe wegen rassistischer, religiöser, kultureller, sozialer und nationaler Unterschiede verurteilt. Zuletzt hat der Rat der Justiz- und Innenminister am 29./30. November 1993 beschlossen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung rassistischer und fremdenfeindlicher Handlungen zu verbessern.

Die Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Straftaten wird auch Ziel des Rates während der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1994 sein. Zur Zeit steht auf deutsche Initiative hin die Entwicklung einer gemeinsamen Bekämpfungsstrategie auf der Tagesordnung der Arbeitsgruppe „Terrorismus“ der Europäischen Union. Dieses Projekt soll unter der deutschen Präsidentschaft weitestmöglich gefördert werden, wobei noch einige derzeit bestehende Meinungsunterschiede ausgeräumt werden müßten. Dazu werden zunächst einheitliche oder zumindest vergleichbare Erfassungs-/Darstellungskriterien erarbeitet. Ein deutscher Vorschlag für ein solches gemeinsames „Raster“ ist den Mitgliedstaaten der Arbeitsgruppe vor kurzem zugeleitet worden.

Bei der Vorbereitung der Ratspräsidentschaft bezieht die Bundesregierung auch die vom Europäischen Parlament am 21. April 1993 vorgeschlagenen Maßnahmen in die Prüfung der erforderlichen Schritte ein.

Das Vorschlagsrecht zu einer Richtlinie läge allerdings nach dem Vertrag über die Europäische Union allein bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und nicht bei den Mitgliedstaaten oder dem Rat. Die Bundesregierung hält angesichts der Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht für die richtige Handlungsform. Nach Auffassung der Bundesregierung sollten Maßnahmen zur Bekämpfung grenzüberschreitender rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt, wie bisher, im Rahmen der Regierungszusammenarbeit ergriffen werden, für die im Titel VI des Vertrages über die Europäische Union neue Grundlagen und Handlungsformen geschaffen wurden.

2. Bemüht sich die Bundesregierung um eine nach Ansicht des Europäischen Parlaments unverzichtbare „Verabschiedung entsprechender Rechtsvorschriften durch alle Mitgliedstaaten, durch die jede Verleugnung der während des Zweiten Weltkriegs verübten Völkermorde sowie jede Rechtfertigung und jeder Versuch der Rehabilitierung der Regime und Einrichtungen, die deren Urheber und Komplizen waren, verurteilt werden“, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Soweit sich in Einzelfällen Probleme mit der grenzüberschreitenden Verfolgung rechtsextremistischer Aktivitäten, insbesondere der Herstellung und länderübergreifenden Verbreitung rechts-

extremistischen Propagandamaterials, ergeben haben, ist das Bundesministerium der Justiz an die Justizstaatssekretäre und Justizminister mehrerer ausländischer Staaten mit der Bitte herangetreten, solchen Aktivitäten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entgegenzuwirken. Darüber hinaus wird sich die Bundesregierung auf der Ebene der Europäischen Union und des Europarates für eine verbesserte Zusammenarbeit in der Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung rechtsextremistischen Propagandamaterials nachdrücklich einsetzen. Hierzu wird u. a. auch der vom Europarat einberufene Ausschuß von Regierungssachverständigen (zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz) Gelegenheit bieten (siehe auch Frage 5).

3. Hat die Bundesregierung die Empfehlung 32 des Untersuchungsausschusses für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit des Europäischen Parlaments an die Kommission, eine Richtlinie zur Harmonisierung der Gemeinschaftsvorschriften auszuarbeiten, um die Verbreitung antisemitischer und rassistischer Dokumente zu verbieten, zum Anlaß eigener europapolitischer Initiativen gemacht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 1.

4. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments vom 21. April 1993 nach der Schaffung der „Möglichkeit für juristische Personen und für betroffene Vereinigungen“, Gerichtsverfahren gegen rechtsextremistische Handlungen anzustrengen oder bei solchen Verfahren als Nebenkläger aufzutreten?

Auch Personengemeinschaften können unter bestimmten Voraussetzungen – Fähigkeit zur Bildung eines einheitlichen Willens, Wahrnehmung einer rechtlich anerkannten gesellschaftlichen Funktion von einer gewissen Relevanz – Verletzte einer Beleidigung nach § 185 ff. StGB sein (z. B. Parteien, Gewerkschaften, das Rote Kreuz) (Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., Vorbem. §§ 185 ff., Rn 3; Dreher/Tröndle, StGB, 46. Aufl., § 185, Rn 18). Sie sind in diesen Fällen privatklage- oder nebenklageberechtigt (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, § 395 Abs. 1 Nr. 1 b StPO). Voraussetzung ist allerdings, daß die Personengemeinschaft durch die Tat in ihrem eigenen sozialen Geltungsanspruch verletzt wird. Inwieweit dies bei rechtsextremistischer Propaganda z. B. bei Vereinigungen jüdischer Mitbürger der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Ergänzend ist anzumerken, daß jeder Mann berechtigt ist, eine Strafanzeige nach § 158 Abs. 1 StPO zu stellen, also auch juristische Personen und Verbände – durch das vertretungsberechtigte Organ.

5. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Umsetzung des mit der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarates zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz im Rahmen ihrer Tagung vom 7. bis 9. Oktober 1993 in Wien vorgestellten Aktionsplanes, der den zu schaffenden Ausschuß von Regierungssachverständigen u. a. mit dem Mandat versieht, deren die diesbezügliche Gesetzgebung und andere Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf deren Wirksamkeit zu überprüfen?

Der Europarat hat den Ausschuß von Regierungssachverständigen zu seiner konstituierenden Sitzung vom 22. bis 25. März 1994 einberufen.

Parallel zu der Initiative des Europarates hat auch die Europäische Union Untersuchungen zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit durchgeführt. Auf der Tagung des Rates der Innen- und Justizminister am 29./30. November 1993 in Brüssel wurde darauf aufbauend eine Entschließung verabschiedet, in der u. a. insbesondere der Aktionsplan des Europarates anerkannt wurde; außerdem auch die wichtige Arbeit des Europäischen Parlaments sowie die Schlußfolgerungen der unter der Schutzherrschaft des Europarates am 18./19. November 1993 in Athen veranstalteten 5. Konferenz der für Einwanderungsfragen zuständigen europäischen Minister.

Der Rat brachte erneut Abscheu und Besorgnis über die Angriffe auf Zuwanderer zum Ausdruck, zu denen es in vielen Staaten der Gemeinschaft gekommen ist, und verurteilte den europaweiten Anstieg des Rechtsextremismus.

Der Rat billigte die nachstehend aufgeführten Maßnahmen. Er beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, dem Rat bis spätestens Ende 1994 über die erzielten Fortschritte sowie über alle zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geeignet erscheinenden konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten:

- Die Mitgliedstaaten, die das Konzept des Zusammenwirkens mehrerer Stellen (Schulen, Wohnungsbeschaffungsstellen, Polizei usw.), das ein nützliches Mittel zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bilden könnte, noch nicht anwenden, sollten die Möglichkeiten dieses Konzepts prüfen. Die Mitgliedstaaten könnten sich gegebenenfalls auf die zentralen Punkte dieses Konzepts verstündigen und sie verabschieden.
- Die verschiedenen Vollzugsorgane sollten auf nationaler Ebene den Schwerpunkt auf eine entsprechende Ausbildung legen, damit ihr Problembewußtsein in bezug auf Rassismus und Fremdenfeindlichkeit geschärft wird und sie mehr Verständnis für die Personen, die darunter leiden, entwickeln. Die Mitgliedstaaten könnten die Hauptbestandteile eines Ausbildungsprogramms erörtern, das auf schärferes Problembewußtsein, insbesondere bei der Polizei, abzielt, und so die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit ausweiten und den Austausch einschlägiger Erfahrungen fördern.
- Soweit möglich, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, wie eine deutliche Verbesserung der Methoden zur Erfassung und Veröffentlichung statistischer Angaben über rassistische und fremdenfeindliche Handlungen erreicht werden kann.
- Eine verbesserte Datenerfassung sollte sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte einbeziehen, sich auf eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs rassistische bzw. fremdenfeindliche Handlungen stützen und dazu beitragen, daß eine „Typologie“ dieser Handlungen erarbeitet werden kann.

- Eine solche Verbesserung würde es ermöglichen, die Situation in der gesamten Gemeinschaft genauer zu beobachten und die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zur Bekämpfung dieses Phänomens unter dem Aspekt der Wirksamkeit in angemessener Weise zu vergleichen.
  - Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sollte besonders im Vordergrund stehen. Hierzu sollte unter anderem ein kontinuierlicher und verbesserter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf operationeller Ebene (Umfang, Art, Struktur, Vorgehensweise und Profil der Täter, Profil der Opfer, Zielgruppen) gehören, insbesondere in bezug auf rassistische Gewalttaten oder rechtsextremistische Kundgebungen, um sicherzustellen, daß sie in angemessener Weise überwacht und untersucht werden.
6. Inwieweit gibt es zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft Vereinbarungen und Abmachungen zum Informationsaustausch hinsichtlich der Herstellung und Verbreitung rechtsextremistischer Schriften?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.





